

Rechtssache T-85/94 (122)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Eugénio Branco Ld.^a

„Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines ursprünglich gewährten Zuschusses —
Begründung — Verfahren über einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 1995 II - 2995

Leitsätze des Urteils

Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang — Entscheidung der Kommission, durch die ein Zuschuß des Europäischen Sozialfonds zu einer Maßnahme der beruflichen Bildung auf Vorschlag eines Mitgliedstaats gekürzt wird

(EWG-Vertrag, Artikel 190; Verordnung Nr. 2950/83 des Rates, Artikel 6 Absatz 1)

Zwar hat jede für die Finanzierung der Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zuständige nationale Behörde die Möglichkeit, die Kürzung eines Zuschusses des Fonds vorzuschlagen. Die Befugnis, einen Zuschuß zu kürzen, hat jedoch gemäß Arti-

kel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2950/83 die Kommission; sie trägt unabhängig davon, ob diese Kürzung von der zuständigen nationalen Behörde vorgeschlagen wurde, gegenüber dem Zuschußempfänger die rechtliche Verantwortung für die Kürzungsentscheidung.

Ihre Entscheidung muß dem Begründungserfordernis des Artikels 190 des Vertrages entsprechen, d. h. sie muß die Gründe klar wiedergeben, die diese Kürzung gegenüber dem ursprünglich bewilligten Betrag rechtfertigen, oder hinreichend deutlich auf einen Rechtsakt der zuständigen nationalen Behörden Bezug nehmen, in dem diese die Gründe für eine derartige Kürzung klar angeben.